



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2023

2023

6. Februar 2023

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 6 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Ökologische Umgestaltung der Sächsischen Saale mit Mühlgraben im Abschnitt Stegmühle, Schwarzenbach an der Saale – Gewässerkilometer 49+140 bis Gewässerkilometer 49+340“ – eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

6. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Ökologische Umgestaltung der Sächsischen Saale mit Mühlgraben im Abschnitt Stegmühle, Schwarzenbach an der Saale – Gewässerkilometer 49+140 bis Gewässerkilometer 49+340“ – eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch das Landratsamt Hof. Durch den Gewässerausbau soll der gute ökologische Zustand der Sächsischen Saale einschließlich des Mühlgrabens Stegmühle von Gewässerkilometer 49+140 bis Gewässerkilometer 49+340, insbesondere durch das Wiederherstellen der Durchgängigkeit an den Querbauwerken, wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Ziffer 13.18.2 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes von Schwarzenbach an der Saale im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ der Sächsischen Saale liegt. Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet wurden mittels hydraulischer Untersuchungen berechnet. Insgesamt ergibt sich im Vorhabensgebiet ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.224 m³.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor. Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 01.02.2023

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag / Mittwoch 7:30 - 14:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de